

Satzung des Förderverein Gymnasium Röhrmoos e.V.

erstellt in Röhrmoos am 23. Juni 2025, geändert am 30.10.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen *Förderverein Gymnasium Röhrmoos e.V.* Der Verein hat seinen Sitz in Röhrmoos und ist seit 21.11.2025 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 211279 eingetragen und führt dadurch den Zusatz „e.V.“. Geschäftsjahr ist das Schuljahr, es beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 2 Werte

Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Werten, insbesondere zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, zur Menschenwürde, zu Gleichheit, Toleranz und Vielfalt. Extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder demokratiefeindlichen Bestrebungen tritt der Verein entschieden entgegen. Eine Mitgliedschaft im Verein ist mit solchen Bestrebungen unvereinbar. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein Gymnasium Röhrmoos e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel und etwaige Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Entwicklung der Schülerinnen und Schüler des Gymnasium Röhrmoos in Übereinstimmung mit der Schulleitung, sowie die Förderung des Schullebens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung der Kompetenzentwicklung der Kinder und Jugendlichen
 - b) Förderung der spezifischen Ausbildungszweige der Schule
 - c) Förderung von Schulaktivitäten innerhalb und außerhalb des Unterrichts
 - d) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Unterrichts- und Arbeitsmitteln und die Förderung von Schulaktivitäten
 - e) Unterstützung und Initiation von Präventionsmaßnahmen und schulischer Projekte

- f) Unterstützung von kommunalen Körperschaften, regionalen Verbänden und Behörden bei der Durchführung von Maßnahmen, die dem Gymnasium Röhrmoos dienen.
 - g) Öffentlichkeitsarbeit / Social Media zur Förderung des Gymnasium Röhrmoos
 - h) Förderung von ehrenamtlichen Aktivitäten im Bereich des Gymnasium Röhrmoos
 - i) Förderung von ehrenamtlichen Aktivitäten von Schülerinnen und Schülern, der Schülerversammlung (SMV) und der Tutoren
 - j) Durchführen von Vorträgen und Veranstaltungen zur Erreichung obiger Ziele
 - k) Unterstützung des Netzwerks von Alumni
 - l) Gewinnung von Partnern und Förderern
 - m) Bereitstellung von Beihilfen für bedürftige Schülerinnen und Schüler zur Ermöglichung der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen und zur Beschaffung notwendiger Lernmittel
 - n) Unterstützung beim Anbieten von Ferienförder- und Abiturvorbereitungskursen
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne, sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes 2.
 4. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen, insbesondere Eltern von Schülern, ehemalige Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler der Oberstufe, sowie Freunde und Förderer des Gymnasium Röhrmoos. Die Aufnahme von Minderjährigen oder juristischen Personen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen und abschließend. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand und Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung. Der dem Vorstand schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

4. Ein Mitglied, das
 - a) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
 - b) den in der Satzung festgehaltenen Interessen gröblich zuwiderhandelt oder
 - c) wenn es mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat,kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit des Vorstands ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beiträge und Spenden

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Zuwendungsbescheinigungen werden entsprechend der Beitragsordnung ausgestellt.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird mindestens vier (4) Wochen im Voraus angekündigt.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt eine (1) Woche vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand per E-Mail. Maßgeblich ist die Absendung der Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. In Ausnahmefällen wird die Einladung an die letzte bekannte Postanschrift versendet. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich und fristgerecht – bis vierzehn (14) Tage – vor der Versammlung eingereicht werden.
4. Am Versammlungstag sind Anträge zur Änderung der Tagesordnung sowie mündliche Anträge zulässig. Über die Zulässigkeit dieser entscheidet der Vorstand.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, die Vereinssatzung, insbesondere über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen per Akklamation, sofern kein ein anderes Verfahren gewünscht wird.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird oder auf Veranlassung des Vorstandes selbst; außerdem wenn Nachwahlen erforderlich werden. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird mit einer Frist von mindestens drei (3) Werktagen auf dem in Absatz 2 genannten Weg eingeladen.
7. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein (1) Jahr zwei (2) Prüfer, die die Kassenprüfung übernehmen und der Versammlung Bericht erstatten.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern dies nicht anders in der Satzung festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Näheres regelt § 11 der Vereinssatzung. Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
9. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die beitragspflichtig sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben und keine ausstehenden Mitgliedsbeiträge haben. Die Vertretung (mit schriftlicher Vollmacht) ist zulässig. Die Vollmacht ist vor der Sitzung dem Sitzungsleiter vorzulegen. Die maximale Anzahl von Vertretungen ist auf drei (3) begrenzt. Eine juristische Person nimmt an der Mitgliederversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter oder eine durch ihn bevollmächtigte Person teil und hat eine Stimme.
10. In den Vorstand wählbar sind ausschließlich natürliche Vereinsmitglieder, welche die in Punkt 9 genannten Bedingungen (mit Ausnahme der Vertreterregelung) erfüllen und darüber hinaus zum Zeitpunkt der Wahl als Eltern/ Erziehungsberechtigte mindestens ein (1) Kind am Gymnasium Röhrmoos haben.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
12. An den Mitgliedersitzungen können je ein Vertreter des Elternbeirats sowie der Schulleitung in beratender Funktion teilnehmen. Die Vertreter sind namentlich zu nennen. Fachkundige Mitglieder und Gäste können in beliebiger Anzahl in beratender Funktion zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit. Durch diesen wird der Verein im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) mit jeweils zwei Personen gemeinsam (davon mindestens ein Vorstandsvorsitzender) vertreten. Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal im Geschäftsjahr.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.
3. Die Wahl der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich in geheimer Wahl.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die Führung des Vereins. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Beschlüsse und Protokollierung

1. Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich im Protokoll festzuhalten.
2. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Vorstandsbeschlüsse können in dringenden Fällen auch im Umlaufverfahren (beispielsweise per E-Mail) gefasst werden. Sie sind im Nachhinein zu protokollieren.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines (1) Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt ein (1) Jahr; Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Satzungsänderung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes. Satzungsänderungen formeller Art, die durch gerichtliche oder behördliche Auflagen oder

Ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen. Die Mitglieder sind darüber zu informieren.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen (4) Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Landratsamt Dachau, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Haftung

Die Haftung der Vereinsmitglieder untereinander, wie auch die des Vereins und seiner Organe gegenüber seinen Mitgliedern, ist – unbeschadet weitergehenden Versicherungsschutzes – nur auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Benutzung von Vereinsbesitz und/oder -eigentum erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und unter Ausschluss jeglicher Haftung des Vereins und seiner Organe und Gehilfen.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Verantwortlich im Sinne der EU-DSGVO ist der Vorstand.
3. Betroffene sind
 - a) die Mitglieder des Vereins,
 - b) Personen, die dem Verein Spenden zukommen lassen.

4. Verwaltung von Daten

Um die Mitglieder des Vereins zu verwalten und Mitgliedsbeiträge einzuziehen, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Im Einzelnen sind dies:

- a) Adressdaten
- b) Eintrittsdatum in den Verein
- c) Telefonnummern und E-Mail-Adressen
- d) Geburtsdatum
- e) Bankverbindung.

5. Aus organisatorischen und rechtlichen Gründen ist es notwendig, Daten von Spendern zu speichern, und zwar Adressdaten sowie Datum und Höhe der Zuwendungen.

6. Zugriff auf die Daten hat der Vorstand.

7. Weitergabe der Daten

- a) Es werden personenbezogene Daten an die Bank weitergegeben, um die Mitgliedsbeiträge der Personen von § 4 einzuziehen.
- b) Ansonsten werden keine Daten an Dritte weitergegeben.

8. Datensicherung

- a) Daten von Personen aus Absatz 2 werden nur innerhalb des Vorstands verwaltet.
- b) Die personenbezogenen Daten werden digital verarbeitet, Die Zugriffskontrolle wird durch ein sicheres Passwort gewährleistet, das in geeigneter Weise aktualisiert wird.
- c) Soweit die Daten in Papierform vorliegen, sorgt der Vorstand dafür, dass kein Unbefugter Zugang hat.
- d) Die Löschung der Daten und die Vernichtung der Unterlagen erfolgt datenschutzkonform.

9. Online-Konferenzen werden nicht digital aufgezeichnet.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so verpflichten sich die Mitglieder an deren Stelle eine wirksame Bestimmung zu beschließen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

§ 16 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe des Vereins ist der Sitz des Vereins. Die Fassung

dieser Satzung, die sich an der Vereinsregelung des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) orientiert, wurde durch die Mitgliederversammlung am 23. Juni 2025 in Röhrmoos beschlossen.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung vom 23.06.2025, geändert am 30. Oktober 2025, tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.